

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Staudinger GmbH

I) Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Staudinger GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Staudinger GmbH ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II) Allgemeines

1) Die Preisangaben der Staudinger GmbH sind jeweils nur für die beschriebene Leistung gültig. Zusätzlich zu erbringende Leistungen, berechnet die Staudinger GmbH zu den nachweislich entstandenen Aufwendungen, mit dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen. Dies gilt insbesondere auch für Vorleistungen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der beschriebenen Leistungen erforderlich sind und deren Notwendigkeit erst während der Leistungserbringung erkannt wird.

2) Sofern der Auftragserteilung kein Angebot der Staudinger GmbH zugrunde liegt, kommt der Liefer- und/oder Werkvertrag mit deren schriftlichen Bestätigung des Auftrages zustande."

3) Soweit keine anderen Weisungen des Auftraggebers vorliegen, gelten in seinem Namen handelnde Personen als ermächtigt, Weisungen zur Ausführung des Liefer- und/oder Werkvertrages für den Auftraggeber abzugeben und Erklärungen der Staudinger GmbH entgegenzunehmen.

III) Preis und Zahlungsbedingungen

1) Gegenüber Verbrauchern beinhalten alle Preise die gesetzl. Mehrwertsteuer.

2) Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Staudinger GmbH an die in ihren Angeboten enthaltene Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.

3) Sofern nicht anders vereinbart, werden Rechnungen innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

4) Werden der Staudinger GmbH nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen und dadurch dessen Gegenleistung gefährdet ist, ist die Staudinger GmbH zur Leistungsverweigerung berechtigt. Ist der Auftraggeber bei Vorliegen solcher Umstände trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist zur Leistung Zug um Zug oder zu einer Sicherheitsleistung nicht bereit, ist die Staudinger GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für diesen Fall des Rücktritts ist die Staudinger GmbH berechtigt, Ersatz für alle von ihr schon gemachten Aufwendungen zu verlangen.

IV) Liefervoraussetzungen / Annahmeverzug

1. Der Auftraggeber hat für die von der Staudinger GmbH zu erbringenden Leistungen alle vorbereitenden Arbeiten auf seine Kosten auszuführen, insbesondere hat er in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass

- die Anfahrts- und Parkbedingungen mit entsprechender Transporttechnik gewährleistet ist
- ein ungehinderter Zugang gewährleistet ist
- die erforderlichen Medien und Energiequellen bereitgestellt werden (z.B. evt. Starkstrom)

Des Weiteren hat der Auftraggeber entsprechend den behördlichen, den allgemeinen technischen, insbesondere berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit an der Arbeitsstelle zu sorgen. Für Sicherheit trägt die Staudinger GmbH nur insoweit Verantwortung, als dies die von ihr selbst ausgeführten Arbeiten betrifft. Nicht zum Leistungsumfang gehören Erd-, Mauer- und Stemmarbeiten, sowie elektrische Installationen.

2) Bei Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug. In diesem Falle ist die Staudinger GmbH nach angemessener Nachfristsetzung, verbunden mit einer Ablehnungsandrohung, berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 15 v.H. des Kaufpreises zu verlangen. Das Recht des Auftraggebers, einen geringeren Schaden nachzuweisen oder nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist, wird hiervon nicht berührt.

V) Liefer- und Leistungszeit

1) Für den Lieferungs- und Leistungszeitpunkt ist die jeweilige Individualvereinbarung maßgebend. Die von uns genannten Liefertermine sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, unverbindlich.

2) In den Fällen höherer Gewalt (außergewöhnliche Witterungsverhältnisse), Streik, Aussperrung und Boykott, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren, verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist für die Dauer der Störung. Führen die vorgenannten unvorhersehbaren und von uns nicht zu vertretenden Umstände nicht nur zu einem vorübergehenden Leistungshindernis, sondern zu einer Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Der Anspruch des Auftraggebers auf Rückzahlung bereits erbrachter Vorauszahlungen wird hiervon nicht berührt.

VI) Gewährleistungen

1) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

2) Gegenüber Unternehmern gilt folgendes:

- Die Staudinger GmbH leistet Gewähr für selbst erbrachte Leistungen. Offenliegende Mängel sind schriftlich innerhalb zwei Wochen anzuzeigen, ansonsten ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Maßgebend für die Fristberechnung ist der Tag der Fertigstellung der Leistung. Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährung beginnt mit der Fertigstellung der Leistung.

- Für Gegenstände und für einzelne Teile davon, die die Staudinger GmbH von dritter Seite bezieht, und für die von dritter Seite erbrachte Leistungen leistet die Staudinger GmbH dergestalt Gewähr, dass sie die ihr gegen die dritte Seite zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber abtritt.

- Die Gewährleistung der Staudinger GmbH beschränkt sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, nach seiner Wahl Anspruch auf Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, vom Vertrag zurückzutreten (Rückgängigmachung des Vertrages). Dies gilt sowohl für Warenlieferung, als auch für Werkleistungen.

3) Die Gewährleistungsbestimmungen berühren die Ansprüche des Käufers/Auftraggebers aus einer von der Staudinger GmbH für ein Einzelerzeugnis abgegebenen Garantieerklärung nicht.

VII) Haftung

1) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Staudinger GmbH für Schäden nur dann und insoweit, als eine von ihr abgeschlossene Haftpflichtversicherung dafür eintritt. Soweit versicherungsvertraglich zulässig, kann die Staudinger GmbH sich durch Abtretung freistellen. Die gilt dann nicht, wenn

a) wesentliche Pflichten verletzt wurden, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden (Kardinalpflichten) oder

b) der Schaden infolge Fehlens einer zugesicherter Eigenschaften eingetreten ist.

2) Die Haftung der Staudinger GmbH wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften erstreckt sich nicht auf Mangelfolgeschäden, sofern die Zusicherung nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte.

3) Ansonsten haftet die Staudinger GmbH vertraglich und außervertraglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

VIII Mitwirkung des Auftraggebers

1) Treffen Material und/oder Werkzeug von Mitarbeitern der Staudinger GmbH beim Auftraggeber ein, so hat dieser das Material und/oder Werkzeug sorgfältig geschützt vor Witterungseinflüssen bis zum Eintreffen der Mitarbeiter zu verwahren. Ist für die Durchführung der Leistung mehr als ein Arbeitstag erforderlich, hat der Auftraggeber zur Aufbewahrung des Werkzeugs sowie von Material und von Kleidungsstücken von Mitarbeitern der Staudinger GmbH kostenlos einen verschließbaren Raum zur Verfügung zu stellen.

2) Bereits bei Auftragserteilung ist der Staudinger GmbH mitzuteilen, welche Art von Stoffen entsorgt werden sollen, insbesondere hat der Auftraggeber auf Stoffe hinzuweisen, für welche die Entsorgung als Sondermüll in Betracht kommen kann. Die behördliche Qualifizierung des Stoffes, ist vom Auftraggeber anzugeben (Schadstoffstufe). Im Zweifelsfall sind Nachweise vorzulegen. Ansonsten ist die Staudinger GmbH zur Mitnahme des Stoffes nicht verpflichtet.

IX) Eigentumsvorbehalt und Sicherung des Kaufpreises

1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Staudinger GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, behält sich die Staudinger GmbH das Eigentum an der gelieferten Ware vor (Vorbehaltsware). Der Auftraggeber darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

2) Bei Zugriffen Dritter - insbesondere Pfändungen, Insolvenz o.a. - auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber auf das Eigentum der Staudinger GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Staudinger GmbH ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten haftet der Auftraggeber.

3) Bei vertragswidrigen Verhalten des Auftraggebers - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist Staudinger GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

X) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile von Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen oder des Teils der Bestimmungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung bzw. Teil der Bestimmung ist dann so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck im Rahmen des rechtlich Zulässigen erreicht wird. Dasselbe gilt für die Durchführung des Vertrages, auch wenn eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

XI) Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, ist für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Gerichtsstand das für den Sitz der Staudinger GmbH zuständige Gericht.